



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

7. April 2004

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg	1
2. Beschluss des Hauptausschusses vom 1. April 2004	6
Stadt Burg – Ortschaft Detershagen	
3. Ausschreibung „Gaststätte Beekequell“ zur Vermietung	7
4. Ortschaftsratssitzung am 20. April 2004	7
Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg	
5. Ortschaftsratssitzung am 22. April 2004	7
6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg vom 21.10.1999	8
Stadt Burg – Ortschaft Niegripp	
7. Ortschaftsratssitzung am 21. April 2004	10
Stadt Burg – Ortschaft Parchau	
8. Ortschaftsratssitzung am 19. April 2004	10
Stadt Burg – Ortschaft Schartau	
9. Ortschaftsratssitzung am 20. April 2004	11

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

Wortlaut der Satzung:

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **26. Februar 2004** folgende

6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg

beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Burg folgende Ortschaften:

- a) Detershagen
- b) Ihleburg
- c) Niegripp
- d) Parchau und
- e) Schartau

sowie die Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel.“

2. § 2a Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden, Angelegenheiten:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft - bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen, die aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft liegen, aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 250.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.“

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse gem. § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss,
 - den Wirtschafts- und Vergabeausschuss,
 - den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss,
 - den Bau- und Umweltausschuss.
2. als beratenden Ausschuss gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Kultur- und Sozialausschuss.

Soweit Angelegenheiten in die Aufgaben- und Entscheidungszuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen, werden diese Angelegenheiten untereinander abgestimmt oder auch in gemeinsamen Sitzungen beraten.“

4. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der **Hauptausschuss** besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Können sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht einigen, stellt die zahlenmäßig stärkste Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden.

1. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:

- a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nrn. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000 EUR nicht übersteigen,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen,
- d) Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR,
- e) die Durchführung von Auslandsdienstreisen der Stadträte und der Beschäftigten der Verwaltung, wenn die Kosten die Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten,
- f) die Mitgliedschaft der Stadt in kommunalen Verbänden und Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse,
- b) Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
- c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat,
- d) alle Satzungen,
- e) Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Einwohneranträge),
- f) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
- g) alle durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse.

(2) Der **Wirtschafts- und Vergabeausschuss** besteht aus sieben Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 500.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), deren Wertumfang je Auftrag 500.000 EUR nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit gem. § 2a Abs. 6 berührt ist.

2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigungsgrad,
- b) Zielsetzungen für die Wirtschaftsstrukturentwicklung des Standortes Burg,
- c) Inhalte und Organisation der Wirtschaftsförderung,
- d) Inhalte und Organisation der Fremdenverkehrsförderung,
- e) Organisation von Markt- und Messewesen,
- f) Bundeswehr als Wirtschaftsfaktor,
- g) Einbringung der Belange in die Bauleitplanung.

(3) Der **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus sieben Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend über:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 15.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft bis 50.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,
 - c) Umschuldungen von Krediten i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 2.000.000 EUR nicht übersteigen,
 - d) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 10.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen.
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) alle haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat bzw. Hauptausschuss zu entscheiden sind,
 - b) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burg einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung,
 - e) Entlastung des Oberbürgermeisters,
 - f) Ergebnisse sonstiger vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführter Prüfungen,
 - g) Personalangelegenheiten für den Hauptausschuss nach Maßgabe des § 14
 - h) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der **Bau- und Umweltausschuss** besteht aus sieben Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend:
 - a) in nachfolgend genannten Anwendungen des Allgemeinen Städtebaurechts (Erstes Kapitel, Dritter Teil, Erster Abschnitt BauGB) über
 - die Erteilung des Einvernehmens in besonderen Fällen der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 31 BauGB),
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB),
 - b) in nachfolgend genannten Anwendungen des Besonderen Städtebaurechts (Zweites Kapitel, Erster Teil BauGB) über
 - Abweichungen von Inhalten des Rahmenplanes "Altstadt Burg", bezogen auf Bau- und Ordnungsmaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung im nichtöffentlichen Bereich,
 - Widersprüche zu erteilten sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 144 BauGB,
 - c) über Kostenspaltung und Abschnittbildung bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen,
 - d) über das Bauprogramm (technisches Projekt) von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) über die Gestaltungsplanung von öffentlichen Flächen.
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zielsetzungen für die Entwicklung der Stadt Burg sowie Prioritätensetzungen bei der sachlichen und räumlichen Investitionsplanung,
 - b) Satzungen und Gebühren- sowie Beitragssatzungen für den Betriebsbauhof, den Friedhof, die Straßencleaning, den Straßenausbau,
 - c) Satzungen nach Bauordnung Sachsen-Anhalt, Baugesetzbuch sowie anderen Rechtsgrundlagen des Bauwesens,

- d) unverbindliche, informelle, verbindliche Bauleitplanung mit angeschlossenem Fachbeitrag,
- e) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- f) besondere, die Stadtentwicklung prägende Maßnahmen,
- g) besondere Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung,
- h) Grundstücksverkäufe der Stadt Burg
- i) Förderung des Umweltbewusstseins,
- j) Vorschläge der Verwaltung zu Maßnahmen zum Lärm- bzw. Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung, Pflege von Naturdenkmälern und zum Schutz des örtlichen Baumbestandes einschließlich Vorberatung zur Baumschutzsatzung,
- k) Einbringung von Vorschlägen zur Vorbereitung von zielgerichteten Maßnahmen der Ortsbildpflege und des Natur- und Umweltschutzes,
- l) Gefahrenabwehrverordnungen,
- m) Feuerwehr- und Feuerwehrgebührensatzung,
- n) Haushaltsansätze für Maßnahmen der Grünflächenpflege und des Umweltschutzes

- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine solche Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.“

5. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Beratender Ausschuss

Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus sieben Stadträten. Des Weiteren werden durch den Stadtrat in diesen Ausschuss widerruflich sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

Er berät, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten der Stadt als Schul- und Hortträger,
- b) Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum,
- c) Bedarf- und Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt,
- d) Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
- e) Nutzungs- und Gebührensatzungen für Bibliothek, Museen, andere kulturelle Einrichtungen sowie Sportstätten,
- f) Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend durch Unterstützung der Jugendinitiativen, Jugendklubs sowie Kinder- und Jugendzentren,
- g) Pflege und Förderung von Sport,
- h) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen Bereich,
- i) Angelegenheiten der Obdachlosigkeit,
- j) Förderung der sozialen Einrichtungen anderer Träger sowie Mitwirkung bei der Konzipierung und Entwicklung von Kindertagesstätten,
- k) Gestaltungskonzepte für Kinderspielplätze,
- l) Änderungen der Nutzung bei Gebäuden/Anlagen mit sozialer Zweckbindung sowie Nachnutzung bei Schließung bzw. Aufhebung des sozialen Nutzungszweckes so auch Schließungsvorhaben von Kindertageseinrichtungen,
- m) Beratung von Frauenrelevanten Angelegenheiten und Forderungen, Aufdecken von Benachteiligungen und Diskriminierungen, Initiierung und Förderung von Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen unter Anwendung des Prinzips des Gender Mainstreamings,
- n) Angelegenheiten von Senioren und Behinderten,
- o) öffentliche Bauvorhaben und Bauänderungen zur Erreichung behinderten- und altersgerechten Benutzungsmöglichkeiten.“

6. § 13 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Der Oberbürgermeister entscheidet über:

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, deren Vermögenswerte 15.000 EUR nicht übersteigen,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte 10.000 EUR nicht übersteigen,
4. Widersprüche nach §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO abschließend, soweit nicht durch Gesetz bzw. Satzung anderes bestimmt wird,
5. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wert je Auftrag bis 100.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen (außer VOF),
6. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

7. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Bruttowerte.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Burg, 01. APR. 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

*Wortlaut der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde
(Landkreis Jerichower Land vom 23. März 2004:*

„Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die mir mit Schreiben vom 03.03.2004 vorgelegte und vom Stadtrat am 26.02.2004 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Im Auftrag

gez. Dienstsiegel
Berkling“

2. Beschluss des Hauptausschusses vom 1. April 2004

Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheit Breiter Weg 11
(Beschluss-Nr. 2004/062)

bestätigt

Stadt Burg – Ortschaft Detershagen

3. Ausschreibung „Gaststätte Beekeuell“ zur Vermietung

Die Stadt Burg schreibt das Objekt „**Gaststätte Beekeuell**“ Kirchstraße 1 in der Ortschaft Detershagen (3 km bis zum Stadtzentrum) zum nächstmöglichen Termin zur Vermietung aus.
Die Nutzfläche beträgt 134 qm.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Bereich Liegenschaften unter der Telefon-Nr.: 921 239.

Bewerbungen für das vorgenannte Objekt sind bis zum **10. Mai 2004** an die

Stadtverwaltung Burg
Amt für Stadtentwicklung
Bereich Liegenschaften
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

einzureichen.

4. Ortschaftsratsitzung am 20. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Dienstag, dem 20. April 2004 um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Burger Straße 6c in Detershagen die nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung stattfindet.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn Kruttke
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. März 2004
6. Protokollrealisierung
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Ihleburg

5. Ortschaftsratsitzung am 22. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Donnerstag, dem 22. April 2004 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 1a in Ihleburg die nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung stattfindet.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn J. Woska
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollrealisierung

5. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

6. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg vom 21.10.1999

Wortlaut der Satzung:

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf Seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 die nachstehende 1. Änderungssatzung (Beschlussvorlage 2003/252 – 1. Änderung) beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg vom 21.10.1999

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158) hat der Stadtrat am 18. Dezember 2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die bisherige Anlage zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 19. Dezember 2003

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 2003/252 - Stand 06.11.2003 – 1. Änderung

Grenze Satzungsgebiet der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ihleburg (Straßenausbaubeitragssatzung für wiederkehrende Beiträge - § 2 Abs. 2) - Abrechnungseinheit - Dorflage Gemeinde Ihleburg- in der Fassung der ersten Änderung



Stadt Burg – Ortschaft Niegripp

7. Ortschaftsratssitzung am 21. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, dem 21. April 2004 um 19:00 Uhr im Büro des Ortsbürgermeisters, Elbwiesenweg 2a in Niegripp die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 3. März 2004 und 17. März 2004
5. Protokollrealisierung
6. Vereinbarung über Gastschulbeiträge für den Betrieb der Grundschule Niegripp
(Vorlagen-Nr. 2004/066)
7. **Information** - zur Bauleitplanung der Stadt Burg/Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg/3. Änderungsverfahren für den Bereich "Niegripper See"; hier: Beitrittsbeschluss zur mit Maßgabe erstellten Genehmigung
8. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
2. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Parchau

8. Ortschaftsratssitzung am 19. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, dem 19. April 2004 um 19:00 Uhr im Büro der Ortschaft, Schulstraße 5 in Parchau die nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin, Frau Angermann
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 1. März 2004
5. Protokollrealisierung
6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 5 „Gemeindezentrum und Mehrzweckhalle Parchau“
hier: Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB
(Vorlagen-Nr. 2004/075)
7. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Stadt Burg – Ortschaft Schartau

9. Ortschaftsratsitzung am 19. April 2004

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, dem 20. April 2004 um 19:00 Uhr im Büro der Ortschaft, Bergstraße 8 in Schartau die nächste öffentliche Ortschaftsratsitzung stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister, Herrn Köppe
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 2. März 2004
6. Protokollrealisierung
7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Anfragen und Anregungen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen